



Jv 13774-2/07

WIEN, am 23.10.2007

Schmerlingplatz 11
Justizpalast
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 58

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/3690

An das

Bundesministerium für Justiz

Sachbearbeiter: Dr. Levnaic-Iwanski

Wien

Klappe 3306 (DW)

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a. geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II); Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMJ-L590.005/0001-II 3/2007

Zu oben bezeichneten Entwurf lege ich nachstehende

Stellungnahme

der Senate gemäß § 36 GOG des Oberlandesgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vor.

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr. 19/2004 soll auch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz sowie das Bundesgesetz über die judizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Strafprozessreform angepasst werden.

Demnach soll die Leitung des Auslieferungsverfahrens künftig der Staatsanwaltschaft zukommen: Sie soll das Auslieferungsverfahren einzuleiten, den Verkehr mit den ersuchenden ausländischen Justizbehörden und den Akt zu führen haben. Darüber hinaus soll die Staatsanwaltschaft in Zukunft die Durchführung der Auslieferung veranlassen können. Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, soll die Staats-

anwaltschaft die Festnahme aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 171 StPO) anzuordnen haben, wenn die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet werden kann.

Im Rechtshilfeverfahren soll schließlich eine Analogie mit der grundlegenden Systematik des neuen Ermittlungsverfahrens Platz greifen, wobei das eigene Ermittlungsverfahren der Gerichte nahezu vollständig zurückgedrängt wird und den Bezirksgerichten im Ermittlungsverfahren jegliche Zuständigkeit fehlt. Die Staatsanwaltschaft soll im Verfahren zur Leistung von Rechtshilfe zentraler Ansprechpartner für die ersuchenden ausländischen Justizbehörden werden und dabei grundsätzlich nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO über das Ermittlungsverfahren vorzugehen haben.

Im Bereich der Erwirkung der Auslieferung soll zwischen der Auslieferung zur Verfolgung und jener zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme unterschieden werden. Für erstere soll die Staatsanwaltschaft, für letztere das Gericht zuständig sein.

Für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen justiziellen Entscheidung (Europäischer Haftbefehl) treffen grundsätzlich auch die oben zum Auslieferungsverfahren getätigten Ausführungen zu. Der vorliegende Entwurf soll die erforderlichen Anpassungen des EU-JZG an die Struktur des neuen Ermittlungsverfahrens vornehmen. Die Staatsanwaltschaft soll das Übergabeverfahren zukünftig einleiten, für den Verkehr mit der betroffenen Justizbehörde zuständig und mit der Aktenführung betraut sein. Sie soll einen Europäischen Haftbefehl sowohl zur Erwirkung der Strafverfolgung als auch zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine vorbeugenden Maßnahme aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung erlassen können.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für das Rechtshilfeverfahren gemäß § 20 Abs 3 StPO neu soll im Sinne eines weiten Begriffsverständnisses auch Rechtshilfe für Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umfassen. Die Staatsanwaltschaft soll (§§ 57 EU-JZG und 55 ARHG) auch in diesem Bereich nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO über das Ermittlungsverfahren vorzugehen haben.

Gemäß § 26 Abs 1 ARHG neu (sachliche und örtliche Zuständigkeit) führt die Staatsanwaltschaft das Auslieferungsverfahren in sinngemäßer Anwendung der Be-

stimmungen des 1. und 2. Teils der StPO. Örtlich ist jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat; fehlt es an einem solchen Ort, ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Person betreten wurde. Befindet sich die betroffene Person in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Ergibt sich nach diesen Bestimmungen keine Zuständigkeit einer bestimmten Staatsanwaltschaft, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig.

Im Auslieferungsverfahren obliegen gerichtliche Entscheidungen dem Einzelrichter des Landesgerichtes (§ 31 Abs 1 StPO), an dessen Sitz sich die Staatsanwaltschaft befindet, die das Auslieferungsverfahren führt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung.

Der Einzelrichter entscheidet nach Durchführung einer Auslieferungsverhandlung mit Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung.

§ 31 Abs 6 ARHG: Meldet im Fall einer mündlichen Verkündung des Beschlusses die betroffene Person oder die Staatsanwaltschaft binnen 3 Tagen eine Beschwerde an, so kann der Beschwerdeführer diese binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung näher ausführen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht (§ 89 StPO) gelten mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht über die Beschwerde in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 294 Abs 5 StPO) zu entscheiden hat, es sei denn, dass die Beschwerde gemäß § 89 Abs 2 1.Satz StPO als unzulässig zurückzuweisen wäre.

Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine wesentlichen Systemveränderungen vorgenommen, weil Entscheidungen über die Zulässigkeit der Auslieferung und die

Verhängung der Auslieferungshaft schwerwiegende Grundrechtseingriffe darstellen, die auch künftig das Gericht als umfassende Rechtsschutzinstanz treffen soll.

Es bestehen keine Bedenken gegen das neue Gesetz und damit gegen die Anpassung an das Strafprozessreformgesetz BGBI I Nr. 19/2004.

Dr. K r a m m e r

(elektronisch gefertigt)



**Die Präsidentin des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien**

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien , am 19.10.2007

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a.
geändert werden (Strafprozessreformgesetz II)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Das Landesgericht für Strafsachen Wien erlaubt sich , mit Bezug auf das Schreiben vom 1.10.2007 zu GZ: BMJ- L 590.005/0001-II 3/2007, zu dem Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes II wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Die im Entwurf vorgeschlagenen Kompetenzen nunmehr des Einzelrichters bzw. Gerichtes statt des Untersuchungsrichters müssen in der Planstellenbewirtschaftung Berücksichtigung finden, soll dieses Gesetz in der Praxis auch sinnvoll umgesetzt werden können.

Dessen Zuständigkeit belässt eine wesentliche Belastung beim Gericht, was dem Argument der Reduktion richterlicher Planstellen aufgrund von Kompetenzverschiebungen zur Staatsanwaltschaft zumindest zum Teil die Grundlage entzieht. Wie noch in der Folge ausgeführt werden wird, beschränkt sich die Zuständigkeit des Gerichtes nicht auf die Entscheidung über schwerwiegender Grundrechtseingriffe, sondern umfasst auch im Bezug auf die geplante Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft als nicht systemkonform anzusehende Kompetenzregelungen.

zu § 28 Absatz 1 neu:

Da den Erläuterungen zufolge der Staatsanwaltschaft die Leitung des Auslieferungsverfahrens zukommen soll und auch die Führung des Rechtshilfeverfahrens in ihre Zuständigkeit ressortieren soll, scheint es sinnvoll, auch die Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die Mitteilungen des Bundesministeriums für Justiz über das Absehen von der Befragung und das Nichteinlangen von Unterlagen sollten an die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Beispielsweise sei erwähnt, dass sich als Folge der Vernehmung herausstellen kann, dass die Staatsanwaltschaft von der Berichterstattung Abstand nimmt, da bereits erkennbar ist, dass kein Grund für die Weiterführung des Auslieferungsverfahrens besteht, weil damit zu rechnen ist, dass eine Auslieferung nicht bewilligt werden wird.

zu § 28 Absatz 2 neu:

Diese Regelung sollte die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorsehen, wenn aufgrund einer der genannten Mitteilungen des Bundesministeriums für Justiz die Enthaltung der betroffenen Person oder die Einleitung eines Inlandsverfahrens und die Verhängung der Untersuchungshaft zu beantragen ist.

zu § 31 Absatz 2 neu:

Der Begriff des „Untersuchungsrichters“ wäre durch den Begriff „Einzelrichter“ oder „Gericht“ auch in der vorgeschlagenen Fassung der Textgegenüberstellung zu ersetzen.

zu § 34 Absatz 4 neu:

Die Mitteilung über die Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung sollte an die Staatsanwaltschaft erfolgen, da die Staatsanwaltschaft auch die Durchführung der Auslieferung zu veranlassen hat (§ 36 Abs. 1). Die Benachrichtigung des Gerichtes, der betroffenen Person und des Verteidigers sollte ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

zu § 37 neu:

Die Entscheidung über einen Aufschub der Übergabe sollte der Staatsanwaltschaft übertragen werden, da diese die faktische Durchführung der Auslieferung zu veranlassen hat.

zu § 55 Abs 1a neu :

Die Formulierung bietet Anlass zu Unklarheiten: Nach wörtlicher Auslegung geht es wohl nur um Auskunftserteilung, sollte allerdings - und darauf deuten die EB hin - die Übertragung der Zuständigkeit für Vernehmungen an das erkennende Gericht gemeint sein, so muss dem aus folgenden Gründen vehement entgegen getreten werden:

Die darin normierte Verpflichtung des erkennenden Gerichtes, Vernehmungen von Personen vorzunehmen, ist angesichts der primären Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft systemwidrig und daher abzulehnen.

Es ist den erläuternden Bemerkungen auch kein sinnvoller Grund dafür zu entnehmen.

Vielmehr birgt diese Verpflichtung die immanente Gefahr des erkennenden Richters des Inlandsverfahrens in sich bei Einvernahme von Beschuldigten oder Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung (was naturgemäß stets der Fall sein muss) für die Fortführung des Verfahrens dann ausgeschlossen zu sein (siehe § 43 Abs. 2 StPO neu und die auf den gleichen Zweck abzielende Bestimmung des § 68 Abs. 2 StPO geltende Fassung und die dazu einhellige Judikatur).

zu § 69 neu:

Im Fall einer Auslieferung zur Strafverfolgung sollte die Staatsanwaltschaft ein Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft stellen können, da in diesem Fall auch die Staatsanwaltschaft die Auslieferungsunterlagen dem Bundesministerium für Justiz zu übermitteln hat.

zu Art II- EU - JZG:

zu § 17 Abs. 2 neu:

Die Befragung der Justizbehörden des in Betracht kommenden Mitgliedstaates sollte durch die Staatsanwaltschaft erfolgen (ähnlich dem Bericht gemäß § 28 ARHG)

zu § 20 Abs. 2 neu:

Überlegenswert scheint, die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Aufschub der Übergabe der Staatsanwaltschaft zu übertragen, da diese auch die faktische Durchführung der Übergabe zu veranlassen hat.

zu § 20 Abs. 4 neu:

Die Unterrichtung der ausstellenden Justizbehörden sollte - entsprechend den Erläuterungen (Verkehr mit ersuchenden ausländischen Justizbehörden) - der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

zu § 21 Abs. 4 neu:

Für die Übermittlung des Beschlusses sollte die Staatsanwaltschaft zuständig sein.

zu § 23 Abs. 2 neu :

Die Verständigung des Ausstellungsstaates von der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz sollte der Staatsanwaltschaft übertragen werden; der Begriff „Untersuchungsrichter“ wäre in der vorgeschlagenen Fassung der Textgegenüberstellung jedenfalls durch „Gericht“, zu ersetzen.

zu § 25 Abs. 1 neu:

Die Entscheidung über den Aufschub der Übergabe sollte der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

zu Art III (Änderung des Mediengesetzes)

Grundsätzlich beinhaltet der Entwurf großteils systematische und terminologische Anpassungen an das Strafprozessreformgesetzes und wird für das Hauptverfahren in Mediensachen kaum zu großen Veränderungen führen.

Nach Inkrafttreten der Reform wird in Mediensachen - ebenso wie in allen anderen Privatanklageverfahren - kein gerichtliches Ermittlungsverfahren mehr stattfinden.

Ein solches Vorverfahren ist aber oft notwendig, um beispielsweise Medieninhaber oder andere Verantwortliche auszuforschen. Diesbezüglich werden derzeit am Landesgericht für Strafsachen Wien monatlich mehrere Anträge auf Ermittlungen gegen unbekannte Täter eingebracht, die in Zukunft nicht mehr möglich sein werden.

Wenn also in Zukunft Medieninhaltsdelikte auf Websites mit unrichtigem oder unvollständigen Impressum gesetzt werden oder in Internetdiskussionsforen Personen unter nicht zuordenbaren Decknamen posten, wird eine Verfolgung ab dem 1.1.2008 für Privatankläger äußerst schwierig, was mit den Zielen des Mediengesetzes wohl schwer vereinbar ist.

Diese Problematik betrifft aber nicht nur das Medienrecht , sondern alle Bereiche des Immaterialgüterrechts und müsste daher im allgemeinen Rahmen des Strafprozessreformgesetzes gelöst werden.

Allgemein ist festzuhalten, dass die in den Erläuterungen angeführte und vom Gesetzgeber angestrebte Übertragung der Leitungsfunktion an die Staatsanwaltschaft im Auslieferungs- und Übergabeverfahren im Gesetz nur teilweise umgesetzt wurde.

Im Wesentlichen wurde die faktische Durchführung der Auslieferung und Übergabe der Staatsanwaltschaft übertragen. Insbesondere die internationale Korrespondenz

sowie die Entscheidung über den Aufschub der Übergabe bzw. Auslieferung sollten der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin
des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

VP Dr. Eva Brachtel

A handwritten signature consisting of several thick, dark, wavy lines forming a stylized 'E' and 'B'.